

BVGer E-805/2025 vom 29. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-805_2025_d20250129

FR: TAF E-805/2025 du 29 janvier 2025

IT: TAF E-805/2025 del 29 gennaio 2025

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung) | Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung); Verfügung des SEM vom 29. Januar 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-805/2025 Seite 5

E. 1.2

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde des zu deren Einreichung legitimierten Beschwerdeführers ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3, je m.w.H.).

E-805/2025 Seite 6

E. 5.1

Nach Ansicht der Vorinstanz vermochten die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft (Vorbringen hinsichtlich der Entführung, Anrufe, Angriff in D._____, Schussabgabe auf Fahrer, Festhaltung durch Polizei, Befragung am Flughafen) noch denjenigen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen (Vorbringen hinsichtlich der Tätigkeit für die NGO, die Konferenzteilnahme sowie des Haftbefehls) zu genügen.

E. 5.2

Bei der Entführung durch Separatistenkämpfer und der Freilassung gegen Lösegeld handle es sich weder um eine gezielte Verfolgung des Beschwerdeführers noch um ein Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG. Seine Entführung habe auf einem blossen Gewinnmotiv beruht. Weiter sei nicht ersichtlich, dass sich die Anrufe, der Angriff in D._____ oder die Schussabgabe auf seinen Taxifahrer gegen ihn persönlich gerichtet hätten – diese Ereignisse seien als Teil der Konfliktsituation im Südwesten Kameruns zu sehen. Hinsichtlich der 24-stündigen Festnahme durch die Polizei oder die Befragung am Flughafen sei es grundsätzlich legitim, wenn die Behörden Hinweisen auf Verbindungen zu terroristischen Gruppierungen nachgingen. Vorliegend sei er nach 24 Stunden wieder entlassen worden, nachdem sein Anwalt nachgewiesen habe, dass er solche Verbindungen nicht habe. Soweit er in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf erstmals pauschal behauptet habe, bei der Festnahme sei versucht worden, ihn verschwinden zu lassen, sei dies als nachgeschoben zu bewerten. Die genannten Vorbringen seien somit flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

E. 5.3

Im Weiteren sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, seine Tätigkeit bei der NGO mit der angeblichen Teilnahme an einer Konferenz in H._____ glaubhaft darzutun. Trotz mehrfacher Nachfrage seien seine Schilderungen zur vorgebrachten Tätigkeit bei der NGO auffallend vage, detailarm und ohne persönlichen Bezug ausgefallen. Weder habe er den Veranstaltungsort der Konferenz in H._____ benennen noch konkrete Angaben zur Konferenz machen können, an welcher er in Kamerun bereits teilgenommen habe. Da diese erst im November 2024 stattgefunden habe, wäre zu erwarten gewesen, dass er diese nicht

zunächst im Juli 2024 ver-orte, zumal er erst im Juli angefangen habe, sich bei der NGO zu engagie-ren. Sodann sei unter anderem nicht plausibel, dass er angeblich bereits mehrere wissenschaftliche Beiträge geschrieben, diese aber nirgendwo veröffentlicht habe. Weiter sei nicht nachvollziehbar, dass die Teilnahme an der Konferenz in H. _____ für ihn so wichtig gewesen sein soll, dass er dafür freiwillig von Paris nach Douala zurückgeflogen sei, obwohl er zuvor

E-805/2025 Seite 7 entschieden habe, nicht mehr nach Kamerun zurückzukehren. Bei einer akuten begründeten Furcht vor Verfolgung wäre zu erwarten gewesen, dass er in Frankreich ein Asylgesuch eingereicht hätte und nicht freiwillig zurück nach Kamerun gegangen wäre. Schliesslich seien seine Ausführun- gen zum Anruf seines Chefs, in welchem dieser ihm vom Haftbefehl be- richtet habe, auch auf Nachfrage unsubstanziert und ohne persönliches Erleben ausgefallen. Ebenso habe er keinerlei Angaben zum Inhalt dieses Haftbefehls machen können. Seine Erklärung, es habe ihn nicht interes- siert, überzeuge nicht. Ferner habe er nicht nachvollziehbar erklären kön- nen, weshalb er einerseits aufgrund seiner Tätigkeit für die NGO als Feind der Regierung betrachtet werde, andererseits aber sein Anwalt seine Frei- lassung unter anderem mit Tätigkeitsnachweisen für ebenjene NGO habe erwirken können. Darüber hinaus seien seine Angaben, wonach es in Kamerun keine Inter- netadressen gebe und die NGO keine Internetseite habe, offensichtlich tat- sachenwidrig. Auf der vorgeblichen Internetseite der NGO würden weder er noch sein Chef genannt und die Internetseite sei rund einen Monat vor seinem zweiten Visumsgesuch bei der Schweizer Botschaft in Yaoundé er- stellt worden. Es sei nicht plausibel, dass er nicht mitbekommen haben soll, dass seine NGO neu eine Webseite eingerichtet habe. Es sei davon aus- zugehen, dass es sich hierbei um eine für das Visumsgesuch erstellte In- ternetseite handle. Sodann gebe es keine Hinweise darauf, dass die Kon- ferenz in H. _____ jemals stattgefunden habe. Es falle auch auf, dass er sein erstes Visumsgesuch für die Schweiz, welches er bereits kurz nach seiner Rückkehr nach Kamerun am (...) 2023 gestellt habe, erst auf kon- krete Nachfrage genannt habe. Dies widerspreche seinem Vorbringen, er habe sich gefreut zurückzukommen, auch wenn er nicht freiwillig zurück- gekehrt sei. Ebenso verwundere, dass er in kürzester Zeit zwei verschie- dene Visumsgesuche bei der Schweizer Botschaft eingereicht habe, je- weils mit abweichenden Besuchsgründen. Eine Verfolgung aufgrund seiner Tätigkeit für die NGO habe er daher nicht glaubhaft darzutun vermocht.

E. 5.4

Die von ihm eingereichten Beweismittel (Fotos, E-Mails, Unterlagen betreffend die NGO, wissenschaftlicher Beitrag, Brief von F. _____ an die NGO) verfügten über keine Sicherheitsmerkmale und seien leicht zu fäl- schen und käuflich zu erwerben respektive handle es sich hierbei um Ge- fälligkeitschreiben. Obwohl er angegeben habe, den Beitrag mit einem Co-Autor geschrieben zu haben, sei auf dem Beitrag nur sein Name

E-805/2025 Seite 8 angegeben. Form und Qualität entsprächen sodann nicht den Standards einer wissenschaftlichen Publikation und der Professionalität, die von ei- nem nach eigenen Angaben promovierten Menschen erwartet werden könne. Es sei nicht plausibel, dass er diesen Beitrag auf einer wissen- schaftlichen Konferenz hätte präsentieren können. Die Fotos aus D. _____ und die E-Mails bezögen sich sodann auf flüchtlingsrechtlich nicht relevante Sachverhalte. Schliesslich sei auch der Haftbefehl nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit sei- ner Vorbringen zu untermauern. Diesem sei eine Vorladung seiner Person zu entnehmen, der er nicht nachgekommen sei, was er jedoch nie erwähnt habe.

Ebenso handle es sich bei der Kopie um ein Dokument, das leicht zu fälschen und käuflich zu erwerben sei. Da das Dokument lediglich in einer schlecht lesbaren Kopie vorliege, sei eine eingehende Prüfung nicht möglich. Es falle jedoch auf, dass das Verfahren bereits im Jahr 2024 aufgenommen worden sei, wohingegen er in der Folge zweimal problemlos legal über den Flughafen aus- und eingereist sei. Dies sei nicht plausibel.

E. 5.5

Den vorinstanzlichen Erwägungen entgegnete der Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes: Kamerun sei ein diktatorisch regierter Staat und die Menschenrechtslage im Land – speziell in den anglophonen Regionen – sei prekär. Es komme zu willkürlichen Verhaftungen und Tötungen und es sei mit unmenschlichen Haftbedingungen zu rechnen. Speziell gefährdet seien Oppositionelle und Menschenrechtsaktivisten sowie Personen, denen das Regime eine Verbindung zum anglophonen Separatismus unterstelle. Bei ihm handle es sich um einen Angehörigen der anglophonen Bevölkerungsschicht aus der umkämpften Region Südwest. Er sei in Kamerun polizeibekannt, zudem bestehe ein Haftbefehl wegen Terrorismusvorwürfen gegen ihn – ein gegen politisch missliebige Personen regelmässig als Vorwand für eine strafrechtliche Verfolgung erhobener Vorwurf. Im Fall einer Rückkehr nach Kamerun habe er die objektiv begründete Furcht, erneut verfolgt und inhaftiert zu werden. Zudem seien Auslandsrückkehrende bei ihrer Einreise nach Kamerun einem Risiko von Verfolgung und Inhaftierung ausgesetzt. Diese Gefahr sei bei ihm aufgrund der erlebten Vorverfolgung sowie des Risikoprofils als Angehöriger der anglophonen Bevölkerungsschicht erhöht. Aufgrund seiner Verbindung zu Norwegen, wo ein anglophoner Separatistenführer verhaftet worden sei, erscheine er in den Augen der kamerunischen Behörden als verdächtig. Im Haftbefehl werde ihm unterstellt, dass er Separatistenrebellen unterstützt habe. Aus welchem Grund er

E-805/2025 Seite 9 tatsächlich von den staatlichen Behörden verfolgt werde, könne nicht beantwortet werden. Es bestehe jedoch die Vermutung, dass er durch seine Tätigkeit für die NGO in deren Fokus gerückt sei. Er befürchte im Fall einer Rückkehr nach Kamerun eine asylrelevante Verfolgung, weshalb ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren sei.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung zu stützen ist. Die Vorinstanz ist darin mit ausführlicher und überzeugender Begründung zum Schluss gelangt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft noch denjenigen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen zu genügen vermochten. Die knapp begründete Beschwerde vermag nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen, zumal sie sich im Wesentlichen auf die Bekräftigung bereits bekannter Sachverhaltsaspekte und pauschale Gegenbehauptungen beschränkt, ohne sich im Einzelnen mit den zahlreichen und detaillierten Argumenten der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Hinsichtlich der flüchtlingsrechtlichen Relevanz zahlreicher Vorbringen (Entführung durch Separatisten, Anrufe von Unbekannten, Angriff auf Familienhaus in D._____, Zwischenfall mit dem Fahrer) lassen sich der Beschwerde keine Ausführungen entnehmen, womit sich der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht stillschweigend der vorinstanzlichen Argumentation unterzogen hat. Das selbe gilt hinsichtlich der ausführlichen vorinstanzlichen Begründung, wonach er weder sein Engagement für die NGO noch die angebliche Konferenzteilnahme in H._____ habe

glaubhaft machen können. Der einfache Hinweis auf seine im Internet veröffentlichte Masterarbeit ist offensichtlich nicht geeignet, die zutreffende Einschätzung der Vorinstanz umzustossen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. a.a.O. Ziff. II).

Nachfolgend ist daher lediglich noch auf das Beschwerdevorbringen einzugehen, wonach der Beschwerdeführer aufgrund seiner Herkunft aus der umkämpften anglophonen Region Südwest, des längeren Auslandsaufenthalts in Norwegen und seines Engagements für die NGO von den kamerunischen Behörden in asylrelevanter Weise verfolgt werde.

E. 6.2

Diesbezüglich sind den Akten keine Hinweise zu entnehmen. Die Vorinstanz hat überzeugend begründet, weshalb weder die geltend gemachte Befragung am Flughafen Yaoundé nach seiner Rückkehr nach Kamerun noch die 24-stündige Festnahme am (...) 2024 eine flüchtlingsrechtlich relevante behördliche Verfolgung erkennen lassen. So wurde er

E-805/2025 Seite 10 eigenen Angaben zufolge ohne weitere Auflagen freigelassen, nachdem sein Anwalt jeglichen Verdacht der Behörden zerstreuen konnte. Der pauschale und nicht weiter konkretisierte Einwand in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf, wonach bei der ersten Festnahme versucht worden sei, ihn verschwinden zu lassen, wurde vom SEM zu Recht als nachgeschoben und damit als unglaubhaft qualifiziert.

Bezeichnenderweise wurde hierauf in der Beschwerde nicht mehr Bezug genommen. Auch die angeblich vierstündige Befragung am Flughafen nach seiner Ankunft aus Norwegen zeigte für ihn offensichtlich keine weiteren Konsequenzen. Nachdem mangels entsprechender Gegenargumente von der fehlenden Glaubhaftigkeit seines Engagements für die NGO auszugehen ist, vermag dies als Grund für eine angebliche Verfolgung ebenfalls nicht zu überzeugen.

E. 6.3

Hinsichtlich des angeblichen Haftbefehls kann zunächst auf die zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden (vgl. a.a.O. Ziff. II.5 Bst. a und insb. Bst. c S. 10 f.). Der Beschwerde lässt sich keine Erklärung dafür entnehmen, dass er weder den Anruf seines Chefs habe anschaulich schildern können, noch weshalb ihm der Inhalt des Haftbefehls gar nicht interessiert habe (vgl. vorinstanzliche Akten [...] -18/32 [nachfolgend: act. 18] F116 f.). Es ist nicht nachvollziehbar, dass er sich nicht genauer über den Inhalt des Haftbefehls informiert haben will, zumal er riskieren musste, bei seiner nochmaligen Ausreise aus Kamerun am (...) 2025 am Flughafen angehalten und verhaftet zu werden. Auch zu den weiteren Unstimmigkeiten hinsichtlich der an der Anhörung nicht erwähnten Vorladung und des Umstands, dass er trotz scheinbar bestehendem Verfahren mehrmals problemlos legal über den Flughafen habe ein- und ausreisen können, schweigt sich die Beschwerde aus. Dass mit der Beschwerde nun das Original des Haftbefehls vorliegt, vermag die genannten Unstimmigkeiten nicht auszuräumen. Zudem enthält auch das Original des Haftbefehls keine relevanten Sicherheitsmerkmale respektive sind die darauf enthaltenen Stempel kein Garant für die Echtheit des Dokuments, welches grundsätzlich leicht zu fälschen und allenfalls gar käuflich zu erwerben ist. Im Übrigen ist unklar, wie der Beschwerdeführer an dieses Dokument gelangt ist, zumal er an der Anhörung noch zu Protokoll gab, dass in Kamerun normalerweise nicht einmal ein Anwalt den Haftbefehl einsehen könne (vgl. act. 18 F115). Darüber hinaus spricht auch der Umstand, dass der

Beschwerdeführer am (...) 2025 wieder nach Kamerun zurückgekehrt ist, anstatt in Frankreich ein Asylgesuch zu stellen, offensichtlich gegen eine subjektive Furcht vor Verfolgung.

E-805/2025 Seite 11

E. 6.4

Nach dem Ausgeführten hat das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3

E-805/2025 Seite 12 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung im vorliegenden Verfahren

keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Nach den vorstehenden Ausführungen ist es ihm nicht gelungen, eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die von ihm geäusserte Befürchtung, alleine wegen seiner Landesabwesenheit oder seiner Herkunft aus einem anglophonen Landesteil in den Fokus der Behörden zu rücken, stellt eine reine Spekulation ohne belastbare Grundlage dar. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen.

E. 8.2.3

Nach dem Ausgeführten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

In Kamerun herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, die sich über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent

E-805/2025 Seite 13 drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre, besteht nicht. Aufgrund der nach wie vor instabilen humanitären und sicherheitspolitischen Lage in den englischsprachigen Provinzen Kameruns, aus einer solchen der Beschwerdeführer stammt, ist im Einzelfall insbesondere zu prüfen, ob eine valable inländische Aufenthaltsalternative vorliegt (vgl. Referenzurteil E-5624/2017 vom 11. August 2020 E. 7 m.w.H. [zur detaillierten Analyse der humanitären und Sicherheitslage in den englischsprachigen Regionen Südwest und Nordwest von Kamerun] sowie die weiteren Urteile des BVGer D-5311/2024 vom 18. Oktober 2024 E. 9.4.1 und D-3229/2021 vom 16. August 2024 E. 8.4.1, je m.w.H.).

E. 8.3.2

Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhielt (vgl. a.a.O. Ziff. III.2) sind keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen. Es trifft zwar zu, dass sich das SEM in seiner Begründung nicht ausdrücklich auf das vorgenannte Referenzurteil E-5624/2017 bezog. Es hat jedoch in seiner Prüfung die gemäss Rechtsprechung relevanten Kriterien – insbesondere das Vorliegen einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative – gebührend berücksichtigt und geprüft. Es besteht

daher entgegen der in der Beschwerde vertretenen Meinung kein Anlass, entsprechend dem Subeventualbegehren die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. In der Beschwerde wurden keine überzeugenden Gründe vorgebracht, weshalb es dem jungen, äusserst gebildeten und auch finanziell vergleichsweise sehr gut dastehenden Beschwerdeführer nicht möglich sein sollte, in einem anderen Landesteil Fuss zu fassen. So verfügt er eigenen Angaben zufolge über einen Bruder in Yaoundé, wo er bereits während seines Studiums gelebt hat (vgl. act. 18 F7, F51). Darüber hinaus spreche er sehr gut Französisch (vgl. a.a.O. F34 sowie act. 9 Ziff. 10). Es ist nicht ersichtlich, weshalb er in den frankophonen Landesteilen einer besonderen Diskriminierungsgefahr ausgesetzt sein sollte. Der Umstand, dass er sich nach seiner Rückkehr aus Norwegen hauptsächlich in C._____ und G._____ aufgehalten habe, steht einer allfälligen Wohnsitznahme in Yaoundé oder einem anderen Landesteil nicht entgegen. Es ist ihm demnach zuzumuten, sich in einem anderen, frankophonen Landesteil niederzulassen. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 8.3.3

Nach dem Ausgeführten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-805/2025 Seite 14

E. 8.4

Schliesslich ist der Beschwerdeführer im Besitz eines gültigen kamerunischen Reisepasses, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Andernfalls obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Angesichts der aus den vorstehenden Erwägungen hervorgehenden Aussichtslosigkeit der Beschwerde ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ungeachtet der behaupteten Prozessarmut des Beschwerdeführers abzuweisen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Urteil in der Sache hinfällig.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-805/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.